II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB i.V. m. 74 (6) LBO)

1. ÄUSSERE GESTALTUNG DER HAUPTGEBÄUDE (74 (1) LBO)

DACHFORM UND DACHNEIGUNG

Gleichschenkelige Sattel- oder Krüppelwalmdächer; Dachneigung 35 - 42 Altgrad, die Planeintragungen beziehen sich auf die Sparrenneigung.

DACHGESTALTUNG UND DACHAUFBAUTEN

Der Abstand zwischen den einzelnen Dachaufbauten muß mindestens 1,25 m betragen.
Der Abstand der Dachgauben zur Giebelwand und zum First darf 1,00 m nicht unterschreiten.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte auf einer Dachfläche sind unzulässig.

Dacheinschnitte sind zulässig. Der Abstand der Dacheinschnitte zur Giebelwand und zum First darf 1,00 m nicht unterschreiten.

DACHDECKUNG

Es sind nur blendungsfreie Materialien in gedeckten Rot- und Brauntönen zulässig.

MATERIAL UND FARBGEBUNG

Die Aussenseiten der Gebäude sind in Material- und Farbgebung so zu wählen, daß das Natur- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

2. ÄUSSERE GESTALTUNG DER GARAGEN

DACHFORM

Angebaute Garagen sind unter das gemeinsame Dach mit dem Hauptgebäude einzubeziehen. Freistehende Garagen sind mit einem Satteldach mit Dachneigung 25 - 42 Altgrad zu versehen.

DACHDECKUNG

Die Dachdeckung ist in Material- und Farbgebung wie das Hauptgebäude auszuführen.

MATERIAL UND FARBGEBUNG

Die Fassade der Garagen ist in Material- und Farbgebung dem Hauptgebäude anzupassen.

3. EINFRIEDUNGEN (§ 74 (1) 3 LBO

Einfriedungen sind zulässig.

4. WERBEANLAGEN (§ 74 (1) 2 LBO)

Auffallende, das Landschaftsbild störende Farben sind nicht zulässig. Werbeanlagen sind nur auf den Erdgeschoss-Zonen der tatsächlichen Standorte zulässig. Ihre Größe darf maximal 0,50 qm betragen. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sind nicht zulässig.

5. VERKABELUNGEN (§ 74 (1) 5 LBO)

Verkabelungen als Freileitungen sind nicht zulässig, ausgenommen Stromversorgung über Dachständer.

6. GRUNDSTÜCKSGESTALTUNG (§ 74 (1) 3 LBO)

Bei der Grundstücksgestaltung sind die Geländeverhältnisse der Anliegergrundstücke zu berücksichtigen.

7. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGE

Die maximale Gebäudehöhe darf, bergseitig - in der Mitte der Gebäudeaussenwand - gemessen, vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Gebäudeaussenwand mit der Dachhaut folgende Höhe nicht überschreiten:

H = 4,00m.

Zur Festlegung der Erdgeschoss-Fußbodenhöhe sind beim Bauantrag Geländeschnitte entlang der First- und Trauflinien des geplanten Gebäudes vorzulegen.

8. STELLPLÄTZE / ZUFAHRTSFLÄCHEN

Um die Oberflächenversiegelung zu minimieren, müssen Park-, Abstell- und Zufahrtsflächen mit wasserdurchlässigen Materialien ausgebildet werden (z. B. Schotterrasen, Rasengittersteine, in Sandbett verlegtes Pflaster, sickerfähiges Verbundpflaster oder ähnliches).

AUFGESTELLT:

Altensteig, ~~den 18.10.~~1995
Ing. Büro für Vermessung und Bauleitplanung
Karl Finkbeiner, Beratender Ing.
Schillerstraße 10
72 213 Altensteig

.....
Finkbeiner, Ingenieur

ANERKANNT:

Simmersfeld, den 05.06.1996

GEÄNDERT:
Simmersfeld, den 19.02.1997
A IV ALLMEND1..DOC

.....
Feeß, Bürgermeister